Beitritt zur Vereinbarung II  
(für Musik und Filme inkl. GT 3a)

Nutzniesser:in

Hier klicken für Texteingabe

Name und Adresse der Organisation eingeben, nachstehend «Organisation» genannt

**Inkasso der Urheberrechtsvergütungen für die Verwendung von Musik und Film inkl. GT 3a**

ARTISET verfügt über einen Gesamtvertrag mit der SUISA und der MPLC GmbH. Darin sind Musik- und Filmnutzung, Wiedergabe von Fernsehsendungen sowie die Nutzung von Ton- und Tonbildträgern, insbesondere Hintergrundmusik für die Mitglieder von ARTISET mit ihren Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOUVITA geregelt. Gegenstand dieses Vertrags sind folgende Nutzungen:

* + Musik zu Tanz und Unterhaltung (GT Hb)
  + Die Aufführung von Konzerten und konzertähnlichen Darbietungen (GT K)
  + Der Unterricht in Tanz und Gymnastik mit Musik (GT L)
  + Die Vorführung von Tonbildträgern mit Musik (GT E)
  + Nutzung von Sendungen sowie die Aufführung von Ton- und Tonbildträgern zur allgemeinen Hintergrundunterhaltung und die Verwendung von Musik in Warteschlaufen (GT 3a)
  + Die Vorführungen von Filmen (gem. der beigefügten Studioliste) ab Video / DVD / BlueRay / Digital Files in Gemeinschaftsräumen (GT F)
  + Die Ausleihung von Filmen (gem. der beigefügten Studioliste) in die Zimmer der Gäste (GT F)

Die Organisation tritt den Verträgen zwischen ARTISET und SUISA sowie MPLC GmbH hiermit bei und beauftragt ARTISET mit dem Inkasso der Urheberrechtsvergütungen zugunsten der SUISA und der MPLC GmbH. Dadurch erübrigt sich eine individuelle Abrechnung mit der SUISA bzw. der MPLC GmbH bezüglich der oben aufgeführten Nutzungen. ARTISET informiert SUISA und die MPLC GmbH in geeigneter Form über den Beitritt.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die Organisation übernimmt ARTISET das Inkasso der erwähnten Nutzungen. Das Inkasso erfolgt jeweils jährlich durch ARTISET. Gegebenenfalls ist ARTISET berechtigt, das Inkasso durch Dritte durchführen zu lassen.

SUISA: Die Organisation anerkennt die Urheberrechtsvergütungen in der Höhe von derzeit insgesamt 3 Franken inkl. MWST pro Jahr und pro stationären Platz (resp. CHF 1.50 pro teilstationären Platz) für Musikvergütungen beinhaltend die Tarife GT Hb, GT K, GT L, GT E.

SUISA: Die Organisation anerkennt die Urheberrechtsvergütung für den Tarif GT 3a zum Pauschalpreis je Standort für die audio- und audiovisuelle Nutzung von derzeit CHF 347.50 inkl. MWST pro Jahr.

MPLC: Die Organisation anerkennt die Urheberrechtsvergütung von derzeit 7.70 Franken inkl. MWST pro Jahr und pro stationären Platz (resp. CHF 3.85 pro teilstationären Platz) für die Vergütung der Filmlizenz.

Die Organisation verpflichtet sich, ARTISET den in Rechnung gestellten Betrag fristgerecht zu entrichten. ARTISET behält sich Preisanpassungen vor.

Diese Vereinbarung gilt so lange, als der Vertrag zwischen ARTISET und der SUISA bzw. MPLC GmbH in Kraft ist. Ausserdem ist diese Vereinbarung von beiden Parteien (ARTISET und Organisation) unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf das Jahresende kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**Von dieser Vereinbarung, resp. vom Gesamtvertrag mit der SUISA bzw. der MPLC GmbH ausgeschlossen sind:**

Anlässe, für welche Sänger und Sängerinnen, Solisten oder Orchester mit Honoraren über 5'000 Franken verpflichtet werden (Gagen und Spesen pro Veranstaltung).

**Die geräteunabhängige Radio- und TV-Abgabe für Kollektivhaushalte:**Diese Abgabe wird von der Serafe AG in Rechnung gestellt.

**Die Unternehmensabgabe:**Diese Abgabe wird automatisch durch die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV in Rechnung gestellt, sofern der Unternehmensumsatz der Organisation mehr als 500‘000 Franken beträgt. Diese Umsatzgrenze bezieht sich auf den Gesamtumsatz des Unternehmens (nicht nur auf den MWST-pflichtigen Umsatz).

Filmaufführungen im Freien. (Diese sind gesondert und einzeln beim jeweiligen Rechteinhaber zu lizenzieren).

**ARTISET**

Mitgliederadministration

info@artiset.ch

|  |  |
| --- | --- |
| Ort / Datum: | Hier klicken für Texteingabe |

Hier klicken für Texteingabe

(Namen / Unterschriften Zeichnungsberechtigte der Organisation)